

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 7. November 2023

53. Gesetz: NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. September 2023 beschlossen:

Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBL 9270, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 52 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 52a Erlöschen der Eignungsfeststellung“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 53a folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 53b Kinderpartizipation“

3. *§ 9 erster Satz lautet:*

„Bei der Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit anderen Einrichtungen oder Personen, die im selben konkreten Fall Familien, Kinder und Jugendliche betreuen und fördern (insbesondere Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der außerschulischen Kinderbetreuung und Kinderschutzzentren), zusammenzuarbeiten.“

4. *§ 17 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. Fachkräfte für Sozialarbeit sowie Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Masterstudium aus den Bereichen Soziale Arbeit oder Soziales/Sozialwesen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000);“

5. *§ 17 Abs. 2 Z 4 lautet:*

„4. Elementarpädagoginnen und -pädagogen im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBL 5060;“

6. *§ 17 Abs. 2 Z 6 lautet:*

„6. Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit den Schwerpunkten „Familienarbeit“ oder „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“ im Sinne des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, LGBL 9230;“

7. *§ 17 Abs. 2 Z 7 lautet:*

„7. Psychologinnen und Psychologen im Sinne des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019, sowie Personen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Studienfach Psychologie im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021, des Fachhochschulgesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021 oder des Privathochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 77/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021;“

8. *§ 17 Abs 2 Z 9 lautet:*

„9. Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Sinne des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium der Psychotherapie(wissenschaften) im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-“

Anrechnungspunkten oder einem abgeschlossenen Masterstudium der Psychotherapie(wissenschaften) im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten sowie Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium der Musiktherapie im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder einem abgeschlossenen Masterstudium der Musiktherapie im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000);“

9. Im § 29a enthält der Text die Bezeichnung „Abs. 1“. Nach § 29a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

10. Im § 48a enthält der Text die Bezeichnung „Abs. 1“. Nach § 48a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

11. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Erlöschen der Eignungsfeststellung

Bei Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 3 und dadurch bewirkter Nichtbelegung der Einrichtung für die Dauer von zumindest 12 Monaten tritt der Eignungsfeststellungsbescheid außer Kraft.“

12. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

„§ 53b

Kinderpartizipation

(1) Den in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen ist die Bildung einer Einrichtungsververtretung zu ermöglichen. Dazu haben die Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Einrichtungen je einen Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Mitglieder der Einrichtungsververtretung haben sich regelmäßig zu versammeln.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Organisation und Arbeitsweise der Einrichtungsververtretung festlegen.“

13. Im § 55 Abs. 2 werden die Spiegelstriche durch die Ziffern 1 bis 8 ersetzt.

14. Im § 55 wird folgender Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Abweichungen von Z 6 und Z 7 sind für bestimmte Einrichtungsformen mit Bescheid festzulegen.

(4) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

15. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Antrag nach Abs. 1 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.“

16. Im § 65 enthält der Text die Bezeichnung „Abs. 1“. Nach § 65 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

17. § 82 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Behörde kann von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens absehen, wenn die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.“

18. Im § 82 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Geldstrafen fließen dem Land für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner

